

Antrag

der Abgeordneten Markus Kurth, Irmingard Schewe-Gerigk, Volker Beck (Köln), Ekin Deligöz, Katrin Göring-Eckhardt, Britta Haßelmann, Elisabeth Scharfenberg und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Das Existenzminimum sichern – Sozialhilferegelsätze neu berechnen und Sofortmaßnahmen für Kinder und Jugendliche einleiten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Aufgabe der Regelsätze in der Sozialhilfe und im Arbeitslosengeld II ist es, dass soziokulturelle Existenzminimum zu gewährleisten und die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen. Die gegenwärtigen Regelsätze können eine verlässliche Absicherung des sozio-kulturellen Existenzminimums nicht gewährleisten. Aufgrund ungenauer Berechnungsgrundlagen, unberücksichtigter Kostensteigerungen und zusätzlicher Belastungen wie der Gesundheitsreform 2003 sind die Regelsätze an die veränderten Bedingungen anzupassen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. Die Regelsätze als Referenzgröße für Sozialleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und dem SGB XII so auszugestalten, dass sie dem sozialstaatlichen Gebot der Deckung des Existenzminimums für alle Menschen Rechnung tragen.
2. Die Berechnungsgrundlage der Regelsätze muss grundlegend überprüft werden: Aufgrund der erfolgten Festsetzungen des Rentenwertes kann die Fortschreibung der Regelsätze nicht länger an die aktuelle Rentenentwicklung gebunden werden. Hier muss regelmäßig eine Anpassung an die Verbraucherpreisentwicklung im regelsatzrelevanten Bereich in einem transparenten Verfahren erfolgen.
3. Die Auswirkungen der Mehrwertsteuererhöhung auf die Verbrauchsgüterpreise müssen ab Januar 2007 berücksichtigt werden.
4. Durch eine gesetzliche Regelung ist sicherzustellen, dass atypische Mehrbedarfe wie Übergrößen bei Bekleidung angemessen berücksichtigt werden können.
5. Die mit der Gesundheitsreform 2004 gesetzlich vorgegebenen Zuzahlungen und Leistungsausschlüsse sind nachvollziehbar in der Regelleistung abzubilden.
6. Die Haushaltskosten für Strom müssen künftig zu 100 Prozent in die Regelleistung einbezogen sein.
7. Die materielle Schlechterstellung von Kindern im Alter von über 7 Jahren im Vergleich zur alten Sozialhilfe muss rückgängig gemacht werden.

Sofortmaßnahmen für Kinder und Jugendliche

Unabhängig von einer Veränderung der Grundlagen der Regelsatzberechnung müssen für Kinder und Jugendliche aktuelle Hilfebedarfe durch kurzfristige Einzelmaßnahmen gesichert werden. Als kurzfristige Maßnahmen soll den SGB-II- und SGB-XII-Kostenträgern die Gewährung von Sachleistungen, die der körperlichen, geistigen und sozialen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen dienen, ermöglicht werden.

1. Lernmittel müssen im Notfall als notwendige Ausstattung von Schülerinnen und Schülern im SGB-II- und SGB-XII-Bezug als Sachleistung zur Verfügung gestellt werden können. Gegenwärtig können SGB-II- und SGB-XII-Leistungsträger selbst im Einzelfall keine Lernmittel auf dem Weg der Vorleistung zur Verfügung stellen. Es ist nicht länger hinnehmbar, wenn Schülerinnen und Schüler im SGB-II- und SGB-XII-Bezug aufgrund der schwerwiegenden Versäumnisse einiger Bundesländer ihre Lernmittel nicht oder nur mit großer Verzögerung erhalten.
2. Mahlzeiten im Rahmen der Ganztagsbetreuung in Kindertagesstätten und Schulen sind auch für Kinder im SGB-II- und SGB-XII-Leistungsbezug zu ermöglichen. Im Regelsatz für Kinder unter 14 Jahren ist rechnerisch für ein Mittagessen ein Betrag von 1,00 Euro vorgesehen. Die Kostenbeteiligung für ein Mittagessen in einem Kindergarten, einem Hort oder einer Ganztagschule liegt in der Regel deutlich höher. Die Differenz zu den tatsächlichen Kosten soll als Sachleistung auf Antrag gewährt werden können.
3. Die Inanspruchnahme von kommunalen Sportangeboten, Musikschulen und Bibliotheken ist zu ermöglichen. Die Kosten hierfür sollen als Sachleistung in angemessenem Umfang gewährt werden können.

Berlin, den 27. September 2006

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

Leistungsberechtigten nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch muss ein menschenwürdiges Leben ermöglicht werden. Dazu gehört insbesondere, dass ihnen nicht nur das zum Lebensunterhalt Unerlässliche gewährt wird. Sie sind auch in die Lage zu versetzen, in der Umgebung von Nichthilfeempfängern ähnlich wie Personen mit geringem Einkommen zu leben.

Grundlage der Leistungshöhe der Sozialhilfe sind die Regelsätze nach § 28 SGB XII. Die Regelsätze müssen so bemessen sein, dass der Bedarf des notwendigen Lebensunterhaltes dadurch gedeckt werden kann. Daher müssen bei der Bemessung der Stand und die Entwicklung von Nettoeinkommen, Verbraucherverhalten und Lebenshaltungskosten berücksichtigt werden.

Nach § 40 SGB XII formuliert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit der Regelsatzverordnung Vorschriften über Inhalt, Bemessung und Aufbau der Regelsätze. Diese Vorschriften müssen so ausgestaltet werden, dass in jedem Einzelfall das Existenzminimum derjenigen Menschen abgesichert wird, die dies weder über Erwerbsarbeit, Ersparnisse oder Unterhaltsleistungen Dritter sichern können. Dazu gehören insbesondere alte und behinderte Menschen sowie Kinder und Jugendliche.

Nach § 2 Abs. 3 der Regelsatzverordnung (RSV) werden für die Auswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) die Verbrauchsausgaben der

untersten 20 vom Hundert der Einkommensgruppen nach Herausnahme der Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe herangezogen. Zu den großen Gruppen innerhalb der Vergleichsgruppe zählen daher die Haushalte von Menschen mit niedrigen Löhnen, geringen Renten oder Arbeitslosengeld. Eine aktuelle Studie der Armutsforscherin Irene Becker im Auftrag der Hans-Böckler-Stiftung hat aufgezeigt, dass diese Vergleichsgruppe im Jahr 2003 monatlich etwa 70 Euro mehr Ausgaben als Einnahmen hatte. Die Ausgaben der Referenzgruppe werden also entweder durch noch vorhandenes Vermögen, durch Schuldenaufbau oder durch weitere in den Haushaltsbüchern nicht angegebene Einnahmen etwa aus Erwerbseinkommen gedeckt. Diese Tatsache ist ein deutliches Indiz dafür, dass die Regelleistung den tatsächlichen Bedarf nicht deckt.

Zugleich werden mit Abschlägen an den Ausgaben der Referenzgruppe normative Setzungen des Gesetzgebers, welche Ausgabepositionen in welchem Umfang den Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern zugestanden werden, ermöglicht. Diese Abschläge entsprechen aber nicht in allen Fällen den tatsächlichen Aufwendungen. Ungeachtet der deutlichen Mehraufwendungen für Zuzahlungen, Praxisgebühren und nichtverschreibungspflichtigen Medikamenten seit der Auswertung der EVS im Jahre 2003 werden die Kosten für Gesundheitspflege nur zu 71 vom Hundert berücksichtigt. Ebenso werden die Ausgaben für Strom weiterhin mit einem Abschlag von 15 vom Hundert versehen, obwohl es auch hier zu erheblichen Preissteigerungen gekommen ist.

Die Anbindung der Regelsatzfortschreibung an den Rentenwert ist nicht mehr sachgerecht. In den vergangenen Jahren ist die Entwicklung des Rentenwertes durch Maßnahmen zur Sicherung der Beitragstabilität beeinflusst worden. Der Rentenwert kann daher kein Maßstab für eine bedarfsgerechte Fortschreibung des Regelsatzes sein. Wenn die Prognosen des aktuellen Rentenversicherungsberichts der Bundesregierung zutreffen und bis zum Jahr 2009 keine weiteren Rentenerhöhungen erfolgen, ergibt sich dadurch bis zum Jahr 2009 ein geschätzter Realwertverlust der Sozialhilfeleistungen von etwa 5,5 Prozent. Eine Beibehaltung der bestehenden Fortschreibungsregelung führt daher zu einer weiteren Senkung des Leistungsniveaus und somit zu einer Abkehr vom Grundsatz der Bedarfsgerechtigkeit.

Die bisherigen Erfahrungen mit der Pauschalierung von Leistungen zeigen, dass dieses Verfahren den besonderen Bedarfen der Menschen in zahlreichen Einzelfällen nicht gerecht wird. Betroffen sind insbesondere Erziehende mit Kindern. Gerade bei diesen Gruppen kommt es regelmäßig zu außergewöhnlichen Belastungen, die nicht in den Regelsätzen abgebildet werden können. Dazu gehören unter anderem die Zuzahlungen für Lernmittel in Schulen, die in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich geregelt sind. Dazu gehören aber auch die nichtverschreibungspflichtigen Medikamente, die nur noch für Kinder bis zum 12. Lebensjahr von den Krankenkassen übernommen werden. Medikamente zur Behandlung etwa von Allergien, Rheuma und Neurodermitis werden in der Regel nicht übernommen. Etwa eine Million Jugendliche leidet in Deutschland an diesen Krankheiten. Eine den ärztlichen Therapiestandards entsprechende Behandlung ist mit den vorgesehenen Regelsätzen häufig nicht finanzierbar.

Die besondere Situation von Kindern und Jugendlichen wird durch die prozentuale Herleitung ihrer Regelsätze vom Eckregelsatz noch verschärft. Dieses Verfahren wird den kinderspezifischen Bedarfslagen nicht gerecht. Dies belegt ein Blick auf die Ergebnisse der Auswertung der EVS 2003. Die Anschaffung von Schuhen wird für Kinder mit insgesamt 52,80 Euro im Jahr im Regelsatz berücksichtigt. Es ist offenkundig, dass damit der angemessene Bedarf an Halb- und Sportschuhen, Winterstiefeln und Sandalen allein wegen wachstumsbedingter Neuanschaffungen nicht zu decken ist. Hinzu kommt, dass die neue Regelsatzverordnung die problematische Altersstufeneinteilung beibehält, mit der es für Kinder über 7 Jahren zu einer Senkung der Leistung um mehr als 14 vom Hundert gegenüber der alten Sozialhilfe kommt.

